JUGENDZENTREN
KÖLN GGMBH

Schutzkonzept

der Jugendzentren Köln gGmbH (JUGZ)

Übersicht 2022

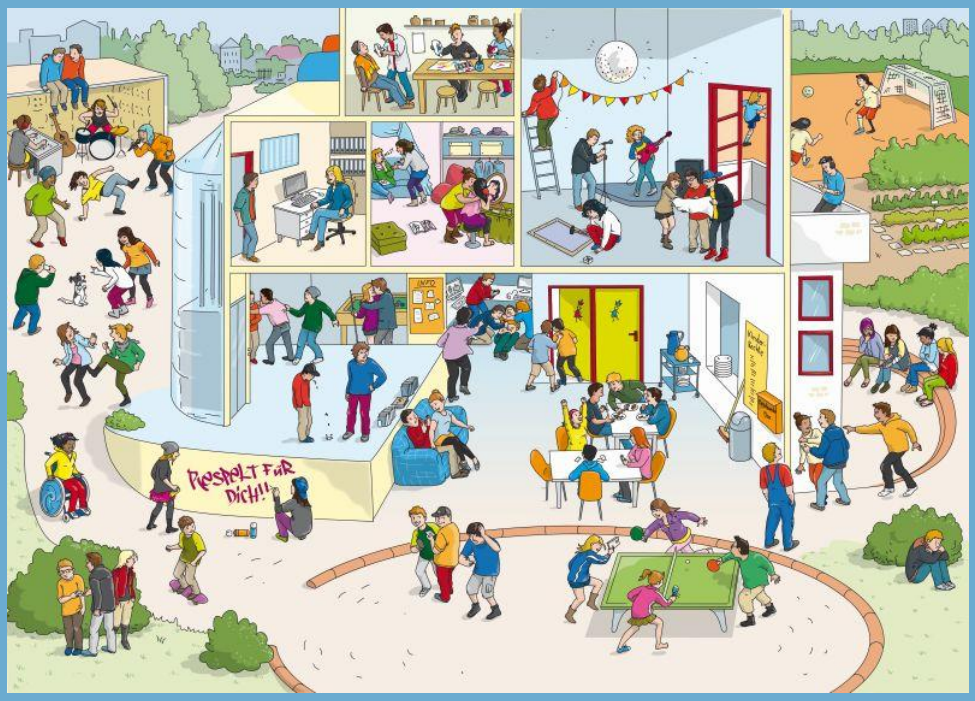

Christianstr. 82
50825 Köln

Liebe Leser:innen,
liebe Mitarbeiter:innen,
liebe Freund:innen und Fördernde der JUGZ,

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine Umgebung, in der sie sich entfalten und entwickeln können, in der sie sich ausprobieren dürfen und sicher fühlen. Trotzdem sind Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft immer wieder auch Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalt und Missbrauch ausgesetzt.

Vor mehr als 10 Jahren trat in der JUGZ der erste Baustein für ein institutionelles Schutzkonzept in Kraft und es wurde ein trägereigenes Kinderschutzteam ins Leben gerufen. Diese Expert:innen der JUGZ stehen uns allen in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes beratend im Alltag zur Seite und aktualisieren und entwickeln das Schutzkonzept der JUGZ kontinuierlich weiter.

Mittlerweile umfasst das Schutzkonzept der JUGZ eine Reihe von Bausteinen. Das Kinderschutzteam hat nun eine handliche Kurzfassung des Schutzkonzeptes erstellt. Diese ermöglicht einen schnellen Überblick und fasst anschaulich die wichtigsten Handlungsschritte zusammen.

Es ist ein erklärtes Ziel der JUGZ, Kindern und Jugendlichen, die die Einrichtungen der JUGZ besuchen, Mitbestimmung zu ermöglichen, ihnen Entwicklungsräume anzubieten und sie zu stärken.

Deshalb ergreifen wir sehr klar Partei für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenden uns deutlich und entschlossen gegen jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, beschäftigen uns mit aktuellen Erkenntnissen und Ergebnissen, um professionell zu handeln und arbeiten gemeinsam an einer Unternehmenskultur, die partizipativ die Stärken aller bündelt und zu einem positiven Lebensraum für die Kinder und Jugendlichen beiträgt, die zu uns kommen.

Der Überblick zum Schutzkonzept der JUGZ enthält, wie gesagt, die wichtigsten Informationen. Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Themen finden Sie im trägereigenen Netzwerk, dem Webweaver. Nutzen Sie diese und das im Kinderschutzteam gesammelte Wissen, um Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen den bestmöglichen Schutz und als Ansprechpartner:innen die höchstmögliche Kompetenz zukommen zu lassen.

Ich danke Ihnen!

Herzliche Grüße
Almut Gross
Geschäftsführerin

Impressum

Herausgeber: Jugendzentren Köln, Christianstr. 82, 50825 Köln, Tel: 0221/54 600-300, www.jugz.eu
Verantwortlich: Gertrud Heinrichs, Stephanie Dornheck Busscher, Ulla Edinger, Monika Kuntz, Bianca Lüniger, Anja Staks,
Titelbild: aus dem Projekt „Sichere Orte schaffen“ der JUGZ-Jugendeinrichtung Glashütte mit Zartbitter e.V.
Gestaltung und Layout: Gertrud Heinrichs und Caroline Öljeklaus
Die Broschüre ist urheberrechtlich geschützt, Kopieren ist – bei Nennung der Quelle – gestattet.

JUGENDZENTREN
KÖLN GGMBH

Schutzkonzept der Jugendzentren Köln gGmbH (JUGZ)

..... auf dem Weg

Was die JUGZ will!

- Kindern und Jugendlichen eine angst- und gewaltfreie Entwicklung ermöglichen und sich ür ihre Rechte und Bedürfnisse stark machen.
- Kindern, Jugendlichen und Ihren Familien wertschätzend begegnen und sie als Expert:innen für ihre eigene Lebenswelt akzeptieren.
- Anzeichen von Gefährdung frühzeitig erkennen und kompetent Hilfe und Unterstützung anbieten.
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch in Fragen, die ihre Sicherheit, ihr Wohlbefinden und ihre persönliche Entwicklung betreffen, strukturell etablieren..
- Stärkung der Mitarbeitenden der JUGZ, dass sie hinsehen und fragen, wenn ihnen das Verhalten oder die Lebens-umstände eines Kinds oder eines Jugendlichen, Sorgen machen.

Was die JUGZ will, will sie auch aktiv gestalten. Daher besteht das Schutzkonzept der JUGZ mittlerweile aus **8 Bausteinen**:

1. das verpflichtende **erweiterte polizeiliche Führungszeugnis** für alle Mitarbeitenden
2. die Verpflichtung jedes Mitarbeitenden den **Verhaltenskodex** der JUGZ umzusetzen
3. **Fortbildung** zum Kinderschutz für alle, die neu bei der JUGZ angestellt werden
4. **Kinderschutzhandbuch 1** mit allen Regelungen, Dokumenten und Hilfestellungen, zum Umsetzung des § 8a KJHG
5. **Kinderschutzhandbuch 2** zur Selbstüberprüfung der Einrichtung hinsichtlich Normen, Regeln, Sicherheit und Akzeptanz
6. **Kinderschutzhandbuch 3** mit Regeln zur Intervention – falls doch etwas passiert
7. **Kinderschutzhandbuch 4** (in Arbeit) mit Tipps zur Realisierung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Alltag der Einrichtungen
8. **Beratungsteam** (insoweit erfahrene Fachkräfte) mit 6 geschulten Mitarbeitenden

Mit dieser Broschüre erhalten unsere Mitarbeitenden, Partner:innen und andere Beteiligte eine kurze übersichtliche Darstellung unseres Schutzkonzeptes, damit jederzeit angemessene Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden können.

Gesetzliche Grundlagen

KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ (SGB VIII - § 8a)

Schon 1990 regelt das KJHG die Pflicht des Staates (Jugendamt) bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, Kind, Jugendliche und Erziehungsberechtigte einzubeziehen und entsprechende Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung zu ergreifen.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

§ 1662 Eingriffsrecht des Staates wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist

DIE UN – KINDERRECHTSKONVENTION

Die Rechte aller Kinder auf Leben und persönliche Entwicklung, auf Gleichbehandlung, auf Vorrang des Kindeswohls und auf Achtung vor dem Willen/der Meinung der Kinder und Jugendlichen sind in dieser Konvention bindend verankert und von der Bundesrepublik Deutschland seit 1992 ratifiziert.

DAS GRUNDGESETZ

§ 6 Elternrecht und Kinderrecht

Es ist unsere Pflicht, das Recht von Kindern auf Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen Menschen zu achten und zu schützen.

BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ (BKiSchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) von 2012 regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ (KKG) - 2012

Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, regelt es in vier Paragraphen vor allem die Aufgaben relevanter Akteure, die Rahmenbedingungen für deren Zusammenarbeit sowie den Aufbau verlässlicher Netzwerke Frühe Hilfen.

LANDESKINDERSCHUTZGESETZ NRW 2022

Ziel des Gesetzes ist es, die Arbeit der Jugendämter in NRW bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen.

- durch die Sicherung fachlicher Mindeststandards
- regelmäßige landesweite Qualitätsentwicklungsverfahren
- interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz,
- Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen in denen Kinder und Jugendliche als Träger*innen eigener Rechte beteiligt werden

STRAFGESETZBUCH (nach § 72 SBG VIII)

Menschen, die für eine der folgenden Straftaten verurteilt wurden, dürfen von Trägern der Jugendhilfe nicht beschäftigt werden.

Im erweiterten Führungszeugnis für die Beschäftigung bei einem Träger der Jugendhilfe werden diese Straftaten dokumentiert. Das sind

- Straftaten gegen den Personenstand, Ehe und Familie, § 171 StGB
  - Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 181a, 182 – 184f StGB
  - Sexueller Missbrauch
  - Sexuelle Nötigung
  - Vergewaltigung
  - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
  - Pornographie
  - Prostitution
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit § 225 StGB
  - Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit §§ 232 – 233a, 234, 235 – 236 StGB
  - Menschenhandel

Der Auftrag an die Mitarbeitenden

Ihnen, als Mitarbeiter:innen der JUGZ, kommt im Rahmen des Schutzkonzepts die wichtigste Rolle zu. Sie sind es, die durch ihre Entscheidungen und ihre tägliche Arbeit die größte Verantwortung tragen.

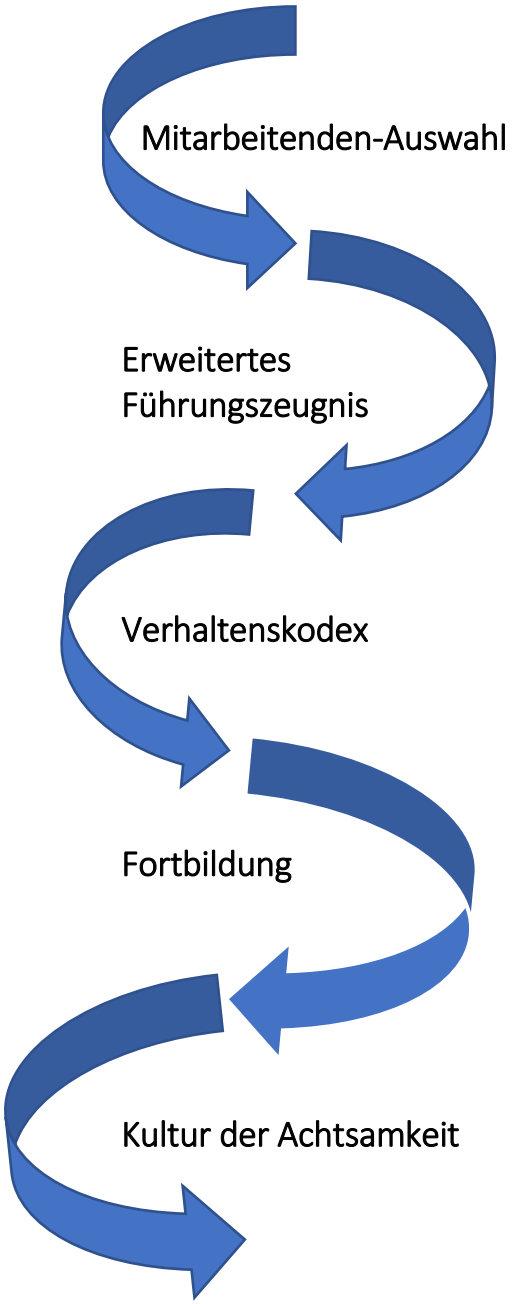

Schon im Bewerbungsgespräch gehört das Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch außerhalb aber auch innerhalb der Einrichtung auf den Tisch. Es sollte selbstverständlich sein, Haltung und Erfahrung der Bewerber:innen zu diesem Thema zu klären.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnisses soll dazu dienen, die persönliche Eignung der Bewerber:innen zu überprüfen. Nur wenn Bewerber:Innen nicht nach einem der in Kap 1. aufgelisteten Straftaten verurteilt sind, dürfen sie in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden.

Der Verhaltenskodex der JUGZ umfasst einen Katalog von Regeln, die Mitarbeitende im Umgang mit Kindern und Jugendliche beachten sollen. Diese Regelungen dienen dazu, professionelles, reflektiertes und empathisches Handeln gegenüber Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu ermöglichen.

Um das Schutzkonzept der JUGZ allen Mitarbeitenden bekannt zu machen, bietet der AK Kinderschutz der JUGZ jedes Jahr zwei Fortbildungen getrennt nach Mitarbeitenden in Schule und Jugendeinrichtungen an. Neuankömmlinge bei der JUGZ sind verpflichtet, diese Fortbildung wahrzunehmen. Weitere Fortbildungen zu diversen Themen sind in Planung.

Kochbuchrezepte für den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen gibt es nicht. Jede Person hat eigene Grenzen, die es wahrzunehmen und zu respektieren gilt. Eine Kultur der Achtsamkeit, d.h. Wertschätzung, Respekt und Besonnenheit im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien will die JUGZ in allen Einrichtungen fördern. Dafür gehen wir in den Dialog, stellen uns Kritik, fordern Feedback und Feedback geben.

Kinder- und Jugendschutz fängt bei uns selbst an. Wir müssen im ersten Schritt selbst sicher und angstfrei im Umgang mit dem Thema werden. Das befähigt uns hinzusehen, Gefahren zu erkennen und aktiv einzugreifen – denn Wegschauen ist der beste Täterschutz! Oft ist es nicht einfach, kritisches Verhalten zu erkennen und entsprechend zu handeln. Nur unsere gemeinsamen Werte und Leitlinien von Seite 1 ermöglichen uns zu erkennen, welches Verhalten (von Kindern, Jugendlichen, deren Umfeld, Mitarbeitenden u.a) wir unter keinen Umständen akzeptieren und welches von daher ggf. gemeldet werden muss.

Anhaltspunkte für Schutzbedarf und Interventions-bedarf bei Kindern und Jugendlichen

Zwei Kernfragen bestimmen bei Mitarbeitenden in der Regel das Geschehen um Gefährdungen.

1. Woran erkennt man, dass eine Gefährdung eingetreten ist, die Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche erfordert?
2. Was müssen wir tun, wenn es in unserer Einrichtung zu Gefährdungen kommt?

Jeder Vorfall ist anders! Sie als Mitarbeitende müssen Kinder/Jugendliche und Kollegen/Kolleginnen aufmerksam beobachten und Veränderungen registrieren. Die im Folgenden genannten Anhaltspunkte sind ein Auszug aus Checklisten, die in den Kinderschutzhandbüchern der JUGZ ausführlich nachgelesen werden können. So finden Sie eine ausführliche Anleitung zu einer Gefährdungseinschätzung im Kinderschutzhandbuch I. Wie Sie im Falle einer Gefährdung in der Einrichtung intervenieren, beschreibt Handbuch III. Beide Handbücher finden Sie in der Dateiablage im Webweaver

Anhaltspunkte für Schutzbedarf

• Äußere Erscheinung

- Verletzungen
- Unterernährung oder Fettleibigkeit
- Mangelnde Körperhygiene
- Unangemessene Kleigung

• Verhalten des Kindes/ • Jugendlichen

- wiederholt auffälliges Verhalten gegenüber sich selbst/anderen (Gewalt/Drogen u.ä)
- Äußerung des KIndes/Jugendlichen die auf Misshandlung, Missbrauch oder Vernach-lässigung hindeuten
- Aufenthalt an Kinder- und jugendge-fährdenden Orten
- wiederholte Straffälligkeit

• Verhalten der Erziehungs-berechtigten

- wiederholte oder schwere Gewalt im Haushalt oder gegenüber dem Kind
- zu geringe Bereitstellung von Nahrung
- Beschimpfen, Ängstigen oder Ernidrigen des Kindes/Jugendlichen
- Verweigerung von Krankheitsbehandlung oder ärztlicher Betreuung

• Risikofaktoren

- fehlende Beaufsichtigung
- Anstiftung zu Straftaten
- Wohnungslosigkeit
- Verwahrlosung
- beengte Wohnverhältnisse
- kein eigener Schlafplatz

Anhaltspunkte für Interventionsbedarf

• Grenzverletzungen treten auf

- zwischen Kindern und Jugendlichen
- durch und manchmal auch gegenüber Mitarbeitenden

• Hier besteht Handlungsbedarf!

- Alle Formen körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt
- Übertretung persönlicher Grenzen
- Missachtung von Privat- und Intimspäre
- Diskriminierung, Ausgrenzung, Rassismus, Sexismus
- Unprofessionelles und übergriffiges Verhalten

• Das ist das Ziel!

- Respektvoller und wertschätzender Umgang mit Kindern, Jugendlichen und unter den Mitarbeitenden
- Zuverlässigkeit, Empathie und Selbstrefelxion in der täglichen Arbeit
- positives Menschenbild
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und zwischen den Mitarbeitenden

• Beratungsbedarf?

- Immer wieder kommt es vor, dass Situationen mit Kindern, Jugendlichen und/oder Kolleg:innen nicht leicht zu deuten sind. Die Kinderschutzfachkräfte der JUGZ stehen zu Ihrer Beratung bereit. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Erkennen-Beurteilen-Handeln

Egal wo und in welchem Zusammenhang ein Kind oder ein Jugendlicher einem Übergriff, einem Missbrauch, Gewalt, Grenzverletzung oder einer Gefährdung ausgesetzt ist, die Aufgabe der Jugendhilfe ist es für den richtigen Schutz zu sorgen.
Aber Achtung: Es dürfen nicht (ggf. fälschlicherweise) Menschen verdächtigt oder beschuldigt werden. Auch unter Verdacht stehende Personen haben ein Anrecht auf Schutz.

Daher unbedingt: RUHE bewahren!

Wenn ein Kind/ein Jugendlicher um Hilfe bittet:

- Hören sie dem Kind/Jugendlichen aufmerksam zu und nehmen sie es ernst.
- Urteilen Sie nicht vorschnell. Das ist Sache der Polizei oder von Gerichten.
- Geben Sie dem Kind/Jugendlichen zu verstehen, dass es richtig war, das Gespräch zu suchen.
- Versprechen sie nichts, was sie nicht halten können.
- Dokumentieren Sie diese Gespräche

Wenn ein Kind/Jugendlicher Gefährdungssymptome zeigt

- Notieren Sie die Auffälligkeiten, begründen Sie ihre Sorgen (Beobachtungsbogen in Handbuch 1)
- Bieten Sie Gespräche an – aber nicht drängeln.

Wenn sich ein Verdacht auf Gefährdung außerhalb der Einrichtung ergibt

- Verfahren nach § 8a KJHG laut Vereinbarung mit dem Jugendamt Köln durchführen
  Dies ist erläutert in Handbuch I und umfasst folgende Schritte: Beratung im Team und durch insoweit erfahrene Fachkräfte, Gefährdungseinschätzung und -meldung an das Jugendamt.

Wenn sich ein Verdacht auf Vorfälle innerhalb der Einrichtung ergibt

- Informieren Sie ihre Leitung und ihre Fachbereichsleitung und beraten Sie dort das weitere Vorgehen.

Aus allen zusammengetragenen Informationen müssen die Verantwortlichen - und dazu gehören auch Sie als Vertrauensperson für das Kind/den Jugendlichen - herausfinden, welche Maßnahmen geeignet sind eine erneute Gefährdung des Kindes/des Jugendlichen zu verhindern.

Das kann die Unterbringung in einer Noteinrichtung für Kinder und Jugendliche sein (im Extremfall), es kann aber auch ein Sozialtraining in einer Gruppe/Klasse sein, in der ein Kind mit Gewalt ausgegrenzt wird. Ggf. müssen wir uns von Mitarbeitenden trennen oder es reicht, wenn wir die Regeln der Einrichtung an der einen oder anderen Stelle ändern. Jeder Fall braucht individuelle Lösungen.

Achtung: Keinesfalls …

- …etwas im Alleingang unternehmen!
- …Personen, gegen die sich ein Verdacht richtet, zur Rede stellen!
- …Polizei oder eine andere Behörde eigenmächtig einschalten!
- …die Sorgeberechtigten gegen den Willen des Kindes/des Jugendlichen informieren!

Außer: bei **akuter** Gefahr den Gefährdungssofortdienst oder die Polizei informieren

Die Einrichtung – sicher und kompetent!

Können wir das beurteilen? Ob eine Einrichtung sicher ist? Wissen wir das? Ob wir kompetent präventiv oder intervenierend richtig gehandelt haben? Wie sorgen wir dafür, dass Kinder und Jugendliche bei uns wirklich sicher sind? Diese Instrumente helfen uns bei der Behandlung dieser Fragen:

In einer **Risikoanalyse** stellen Sie (am besten im Team) fest, wo in ihren Räumen/bei Ihrem Personal/bei Ihrem Klientel welche Risiken für Gefährdungen vorliegen. Beispielsweise

- Gefahrenzonen in den Räumen
- Risiken durch eine unpädagogische Gruppenzusammensetzung
- Risiken durch Besucher:innen jeglicher Art
- Risiken durch Beschäftigung ungeeigneten Personals
- Risiken durch unklare Distanz-Nähe-Regeln
- Risiken durch unkontrollierte Mediennutzung

Schauen Sie in Handbuch II der JUGZ im Webweaver. Dort finden Sie eine ausführliche Anleitung für eine Risikoanalyse.

Die **Potentialanalyse** dient dazu zu erforschen, welche Bedingungen in der Einrichtung den Kindern und Jugendlichen den größtmöglichen Schutz bieten, wie z.B.:

- Im Kinder-/Jugendschutz qualifiziertes Personal
- Klare Verhaltensregeln für alle
- Hohe Beratungskompetenz bei Mitarbeitenden
- Eingeübte Feedback-Kultur
- Umgesetzte Konzepte für soziales Lernen und Sexualpädagogik
- Vielfältige partizipative und präventive Methoden

Schauen Sie in Handbuch IV [1]der JUGZ im Web-Weaver. Dort finden Sie viele Anregungen und Tipps für eine gute präventive Arbeit.

Prävention ist besser als Reaktion!

Aus Risikoanalyse und Potentialanalyse lassen sich in jeder Einrichtung geeignete Maßnahmen entwickeln, die zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und zum kompetenten Umgang der Kolleg:innen mit dem Thema beitragen. Von Regeln für das Zelten im Ferienlager (z.B. Schutz der Privatsphäre) bis zur Fortbildung von Mitarbeitenden (z.B. Sexualpädagogik) kann dabei das Spektrum reichen. Diskutieren Sie nach der Durchführung der Risiko- und Potentialanalyse die notwendigen Maßnahmen in ihrer Einrichtung und holen Sie sich gerne die beratenden Kinderschutzfachkräfte der JUGZ zur Hilfe.

Bündeln Sie (und zwar nicht nur im Fall eines Falls) zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen **die Kompetenz** des Trägers

- Ihre Kompetenz hinsichtlich der Lebensumstände eine Kindes/eines Jugendlichen und der Bedingungen in der Einrichtung und die
- Fachkompetenz der Fachberatung sowie der Kinderschutzfachkräfte

um geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendliche zu finden und zu etablieren.

[1] Handbuch IV ist zurzeit in Überarbeitung und wird so bald wie möglich wieder online gestellt. 30.7.2022

Rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen

Den Schutz von Kindern und Jugendlichen nimmt der Gesetzgeber auch in anderen Rechtsbereichen ernst.

Das Jugendschutzgesetz regelt detailliert die Rechte von Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) bei

- Aufenthalt in Gaststätten und Nachtclubs/bei Tanzveranstaltungen
- Aufenthalt in Spielhallen/Glücksspieleinrichtungen/jugendgefährdenden Orten
- Kauf von Alkoholischen Getränken, Tabak, Zigaretten und Drogen
- Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen.
- altersgerechter Nutzung von Internet und sozialen Medien
- Unterstützung zur Orientierung von Kindern/Jugendlichen/Eltern im Netz sowie altersgerechte Voreinstellung

Lesen Sie selbst
https://www.jugendschutz-aktiv.de/das-jugendschutzgesetz/wer-darf-was-und-wann/ueberblick-nach-alter.html

Die Datenschutzgrundverordnung der EU fasst die Daten von Kindern und Jugendlichen erstmal explizit ins Auge. Dabei gilt:

a) Hat das Kind/der:die Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den gleichen Regeln wie bei Erwachsenen rechtmäßig.
b) Hat das Kind/ der:die Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kindlicher personenbezogener Daten von der (vorherigen) Einwilligung der Eltern abhängig. Natürlich auch von der Einwilligung der Kinder und der Jugendlichen.

Und der Datenschutz schützt nicht nur die Daten von Kindern und Jugendlichen, sondern auch deren Persönlichkeitsrechte. Z.B. dürfen Bilder von Kindern und Jugendlichen (bis 16 Jahre) nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten veröffentlicht werden.

Recht auf - ja! Gefährdung durch- nein!

Auch Kinder und Jugendliche haben das Recht auf freien Zugang zu altersgerechten Informationen durch Fernseh- und Radioprogramme, Zeitungen, Bücher und Internet, Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlung und Vereinigung, Teilhabe und Spiel, Privatsphäre und Datenschutz, Bildung und Medienkompetenz sowie Schutz und Sicherheit - unter Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsabkommen, wie der UN-Kinderrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention.
Die digitalen Gefährdungen für Kinder nehmen in der Informationsgesellschaft jedoch immer mehr zu.
Hier nur ein paar Schlagworte zu möglichen Gefährdungen:

- FakeNews, Sexting, Cybermobbing, smartes Spielzeug mit Internetanschluss, Pornographie, Viren- und Schad-programme, Identitätsdiebstahl, Cybersex, Propaganda, HateSpeech, Cybergrooming, Tracking, Suizidforen, Spielsucht, Spam, Phishing, teure Downloads, kostenpflichtige Spiele, usw.

Medienpädagogische Fachkompetenz ist daher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und im Ganztag an Schulen heute unabdingbar. Kinder und Jugendliche brauchen Ansprechpersonen, um mit diesen gemeinsam die richtigen Schritte zur Nutzung digitaler Medien zu erlernen.
Die JUGZ fordert daher alle Mitarbeitenden auf, hier zum Partner der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu werden und diese aktiv vor Gefährdungen auch aus dem Netz zu schützen.

Die zweite Seite der Medaille – Kinderrechte!

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen und die für diese auch selbst eintreten können, haben größere Chancen nicht Opfer von Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen zu werden.

Kinder und Jugendliche, die für Ihre Rechte eintreten können, können auch für die Rechte anderer eintreten. Sie können sich beispielsweise mit Schwächeren solidarisieren und „Flagge zeigen“ gegen Ungerechtigkeit. So können sie mit dazu beitragen, dass Diskriminierung, Ausgrenzung und gewalttätige Übergriffe auf alle Kinder und Jugendlichen sich verringern.

Kinder und Jugendliche, die für ihre Rechte eintreten können, lernen die demokratischen Regeln des Aushandelns von Interessen Einzelner und verschiedener Gruppen. Sie erwerben Selbstbewusstsein und Kompetenz, Toleranz und Mitmenschlichkeit.

Diese Kinder und Jugendlichen fordern ein ihr Recht auf

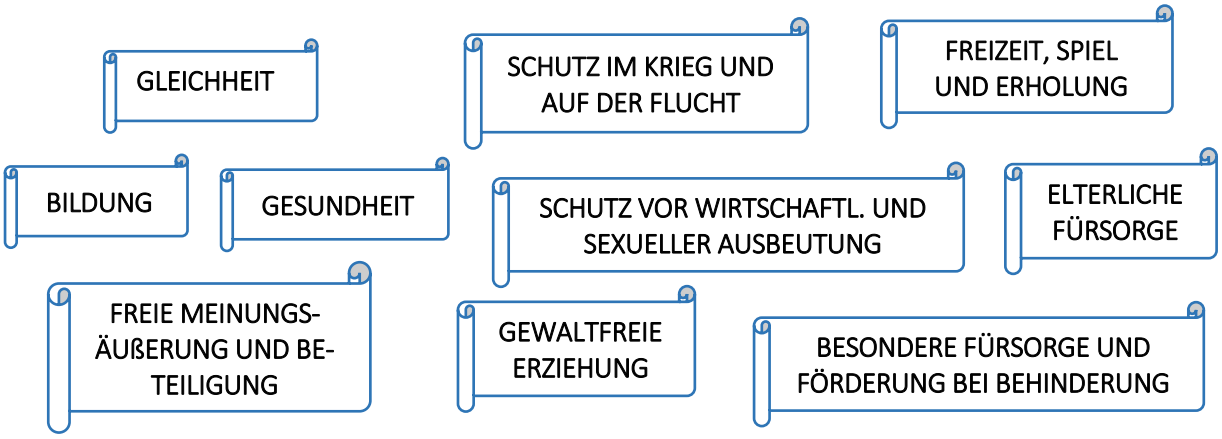

(10 Grundrechte – Zusammenfassung der UN-Kinderechtskonvention durch die Kinderrechtsorganisation der UNO - Unicef)

Diese **ganzheitliche Kinderrechtsstrategie** (für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) in unseren Einrichtungen ist eine gewaltige Herausforderung für den erzieherischen Auftrag der Mitarbeitenden, denn es sind die zentralen Rahmenbedingungen für die Mitbestimmung zu schaffen. Und diese sind

- genug Zeit für die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
- ressourcenorientierte Förderung der Kinder und Jugendlichen
- Vermittlung der Kinderrechte an die Nutzer:innen jeder Altersgruppe
- respektvoller Umgang miteinander
- klare Strukturierung und eindeutige Vermittlung der Regeln und Grenzen
- Ächtung jeglicher Gewalt/Diskriminierung/und Grenzverletzung/Übergriffe durch die anderen Kinder und Jugendlichen und durch die Mitarbeitenden
- Förderndes und unterstützendes Feedback sowohl für die Kinder/Jugendlichen als auch die Kolleg:innen
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen

Wenn Kinder und Jugendliche erleben, dass sie Rechte haben, mitreden und mitgestalten, können sie im Idealfall in bedrängenden Situationen ihre Rechte einfordern, den Mund aufmachen und Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt und Missbrauch benennen und ggf. melden. Und dies hoffentlich nicht nur bei eigenen Verletzungen, sondern couragiert und engagiert auch bei Gefährdungen für Andere.

Partizipation ist Prävention!

Was KONKRET tun?

TO DO für den Träger

- Mitarbeitende zu Kinderschutzfachkräften ausbilden
- Mitarbeitende vermehrt zu den Aspekten des Schutzes schulen
- Mitarbeitenden die benötigen Ressourcen bereitstellen
- Zeit für Beratung von Vorfällen einräumen
- Ein unabhängiges Beschwerdemanagement einrichten
- und ...

TO DO für die Einrichtung

- Gemeinsam Risiko- und Potentialanalyse durchführen
- Sexualpädagogische, medienpädagogische u.a. Konzepte erarbeiten und umsetzen
- Beteiligungsstrukturen für echte Partizipation der Kinder und Jugendlichen schaffen
- Beschwerdemöglichkeiten aufzeigen und unterstützen
- für eine gute Kultur des Miteinander in der Einrichtung sorgen
- und...

TO DO für die Mitarbeitenden

- den JUGZ-Verhaltenskodex zum Umgang mit den Kindern und Jugendlichen konsequent umsetzen
- Handbücher der JUGZ zu den verschiedenen Aspekten des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sorgfältig lesen
- Verfahren im Verdachtsfall und wichtige Ansprechpartner:innen kennen
- Kontaktdaten für Beratung/Gefährdungsmeldung etc. griffbereit haben
- Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und nicht als „petzen“ abtun
- und ...

Gute Schutzarbeit für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen ist ein kontinuierlicher Prozess. Immer wieder werden neue Gefährdungen und neue Methoden bekannt und erfordern kontinuierliche Weiterentwicklung.

Präsenz des Themas in der Einrichtung

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen werden nicht eingehalten, weil sie auf einem Papier stehen. Die Ziele zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden nicht umgesetzt, wenn sie im Ordner verstauben. Das Thema Kinderrechte muss daher immer und immer wieder in den Fokus genommen werden, z.B.

- als Thema in einer Teamsitzung
- als Feedbackrunde in der Klassenkonferenz, im Hausrat o.ä. Gremien der Selbstorganisation
- als Tür- und Angel-Gespräch
- als kleines Projekt
- als Mitarbeitenden-Fortbildung
- als Einarbeitungsbestandteil für Honorarkräfte
- als altersgerechte Aushänge und Plakate
- als Buch in der Leseecke/als Film für die geplante Filmnacht
- als Antrieb für aktive Vernetzung im Quartier
- ....

Sie brauchen Anregung dazu:
Dann schauen Sie doch mal in diese Link-Liste:

- https://www.kinderrechte.de
- https://www.zdf.de/kinder/logo/kinderrechte-100.html
- https://www.kinder-ministerium.de/deine-rechte
- https://www.kinderschutz-in-nrw.de
- https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de
- https://www.was-ist-los-mit-jaron.de
- https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugend-schutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf
- https://www.pjw-nrw.de/service/publikationen/broschueren-und-arbeitshilfen
- https://www.eltern-helfen-eltern.org/service/bibliothek/bibliothek.php?typ=bereich&in-halt=15.a.%20Kinderschutz
- https://jugendhilfeportal.de/nachrichten/praxis/kinderschutz

Ansprechpartner:innen

Die Notfallnummer für Kinder und Jugendliche

Einige Kinder und Jugendliche scheuen sich, sich jemandem anzuvertrauen? Machen Sie daher diese Notfallnummer bekannt. Dort können sich Kinder und Jugendliche anonym beraten lassen und Hinweise auf Hilfsmöglichkeiten erfahren.

Am besten hängen Sie die Nummer auch gut sichtbar in der Einrichtung aus.

Beratungskräfte in der JUGZ

Koordinierende Kinderschutzfachkraft	**Gertrud Heinrichs**	0221-54 600 360 g.heinrichs@jugz.de
Jugendeinrichtungen	**Stephanie Dornheck Busscher**	0221-38 01 27 s.dornheck-busscher@rheinstein.jugz.de
	Ulla Edinger	02203-21 008 u.edinger@grengel.jugz.de
Ganztagseinrichtungen	**Bianca Lüniger**	0178-92 776 51 b.lueniger@schule.jugz.de
	Monika Kuntz	0221-98 74 70 911 m.kuntz@schule.jugz.de
	Anja Staks	0221/ 54 600- 379 a.staks@jugz.de

Gefährdungssofortdienst der Stadt Köln

Für den akuten Notfall – jeder Stadtbezirk Köln hat beim dortigen Jugendamt einen Gefährdungsmeldungssofortdienst. Dieser ist über folgenden Link bzw. folgende Telefonnummer erreichbar.

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Chorweiler	0221 / 221-96999
Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Ehrenfeld	0221 / 221-94999
Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Innenstadt	0221 / 221-91999
Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Kalk	0221 / 221-98999
Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Lindenthal	0221 / 221-93999
Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Mülheim	0221 / 221-99999
Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Nippes	0221 / 221-95999
Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Porz	0221 / 221-97999
Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Rodenkirchen	0221 / 221-92999